

## KT-Drucks. Nr. 255/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Martin Wuttke  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
m.wuttke@lrabb.de

**Az:**

11.11.2019

### Reform der Forstverwaltung

Anlage 1: Übersichtskarte

#### I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Kenntnisnahme	02.12.2019 <b><u>öffentlich</u></b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Vorberatung	03.12.2019 <b><u>öffentlich</u></b>
Kreistag zur Beschlussfassung	16.12.2019 <b><u>öffentlich</u></b>

#### II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag nimmt vom Bericht zur Umsetzung der Reform der Forstverwaltung im Landkreis Böblingen Kenntnis.
2. Der Kreistag beschließt die unbefristete Weiterführung der Holzvermarktung für kommunale und private Waldbesitzer durch das Landratsamt Böblingen.

### III. Begründung

Die durch das Kartellverfahren zur Rundholzvermarktung ausgelöste und im Koalitionsvertrag der Landesregierung aufgegriffene Reform der Forstverwaltung war bereits wiederholt Gegenstand der Beratungen (vgl. KT-Drucks. Nr. 164/2018, KT-Drucks. Nr. 65/2017, KT-Drucks. Nr. 71/2015 und KT-Drucks. Nr. 190/2014). Mittlerweile wurde durch den Landtag das Forstreformgesetz verabschiedet, welches zum 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

Für den Landkreis Böblingen ergeben sich die folgenden Veränderungen:

#### Verwaltung und Bewirtschaftung des Staatswaldes:

Der Staatswald im Eigentum des Landes wird aus der bisherigen Forstorganisation herausgelöst und in einer selbständigen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR ForstBW) bewirtschaftet. Die bisher im Betriebsteil Böblingen des Landesbetriebs ForstBW von der Unteren Forstbehörde Böblingen (UFB BB) bewirtschafteten 4.098 Hektar Staatswald gehen in den Forstbezirk „Schönbuch“ der AöR ForstBW über, der seine Dienststelle in Dettenhausen und die Betriebsleitung in Bebenhausen hat. Auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) wechseln 3 Forstbeamte des gehobenen Forstdienstes, 1 Sachbearbeiterin des mittleren Verwaltungsdienstes und alle 8 Forstwirte (Kreiswaldarbeiter) zur Anstalt und folgen damit ihrer bisherigen Schwerpunktaufgabe im Staatswald.

#### Forstreviere

Durch den Wegfall des Staatswaldes müssen die Forstreviere teilweise neu organisiert und in eine veränderte territoriale Struktur gebracht werden. Nach Einbindung der Gemeinden und der betroffenen Revierleiter werden die Gemeindewälder und zugehörigen Privatwälder von Hildrizhausen, Altdorf, Weil im Schönbuch und Waldenbuch zu einem neuen Forstrevier „Schönbuchlichtung Süd“ zusammengefasst. Mit der Betreuung dieser Wälder wird mit Florian Schwegler ein neuer Revierleiter beauftragt. Unter der Revierleitung von Achim Klausner werden bereits bisher die Gemeinde- und Privatwälder von Holzgerlingen, Schönaich und der Laubachgenossenschaft betreut, die Gemeinde- und Privatwälder auf Gemarkung Steinenbronn kommen neu dazu. Der Revierleiter Jochen Müller übernimmt im Forstrevier Magstadt zu dessen Gemeindewald Magstadt noch den Gemeindewald Ehningen.

Damit ist weiterhin gewährleistet, dass die verschiedenen Forstreviere vergleichbar groß sind. Zugleich wurde darauf geachtet, bewährte Strukturen fortzuführen und einer Gemeinde nur einen Revierleiter für die Gemeindewälder zuzuordnen. Ausgenommen von dieser Regel ist selbstverständlich der Stadtwald Herrenberg, der aufgrund seiner Größe schon immer durch zwei Revierleiter befördert wird.

Von bisher 19 Forstrevieren im Landkreis verbleiben künftig 15, darunter die 4 eigenbeförderten Reviere der Städte Sindelfingen, Leonberg und Renningen und 11 Betreuungsreviere des Landkreises.

### Forstlicher Revierdienst im Körperschaftswald

Nach der Novelle des Bundeswaldgesetzes sind forstliche Betreuungsdienstleistungen zu Gestehungskosten abzurechnen. Im Landkreis Böblingen sind für den Forstlichen Revierdienst Gestehungskosten von 63,81 Euro pro Hektar kalkuliert und als neuer Gebührentatbestand in die Gebührenverordnung aufgenommen worden.

Das neue Landeswaldgesetz sieht für den kommunalen Wald besondere Anforderungen an die Waldbewirtschaftung vor (besondere Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswaldes). Um diese Anforderungen an die Waldbewirtschaftung anzuerkennen, gewährt das Land den körperschaftlichen Waldbesitzenden einen Mehrbelastungsausgleich, der sich nach den Parametern Hiebsatz pro Hektar und Anteil Erholungswald richtet und im Landkreis im Durchschnitt 23,50 Euro pro Hektar beträgt. Dieser Mehrbelastungsausgleich ist bei Übernahme des forstlichen Revierdienstes durch das Landratsamt von den dort kalkulierten Gestehungskosten in Abzug zu bringen.

Es haben alle bisher von der Unteren Forstbehörde des Landratsamts betreuten Gemeinden eine Musterbeschlussvorlage erhalten, des Inhalts, dass der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, mit dem Landratsamt die für die Forstneuorganisation relevanten Verträge abzuschließen. Diese Vorlagen sind betriebsindividuell ausgestaltet. Das heißt, sie beinhalten für jede waldbesitzende Gemeinde den konkreten Mehrbelastungsausgleich und damit in Verbindung mit den Gestehungskosten und Waldflächen die zu leistenden Gebühren für die künftigen Betreuungsdienstleistungen durch das Kreisforstamt. Die Beschlussvorlage enthält also alle notwendigen forstrechtlichen Erläuterungen, fachlichen Begründungen und rechnerischen Ergebnisse für die künftige umfassende Betreuung der Gemeindewälder durch das Landratsamt Böblingen.

Es ist zu erwarten, dass alle Gemeinden, die sich bisher durch den Landkreis haben befördern lassen, dies auch zukünftig auf der Grundlage von Gestehungskosten fortsetzen werden.

### Beratung und Betreuung im Privatwald

Durch die Realteilung ist der Privatwald im Landkreis überwiegend klein strukturiert. Wichtig ist deshalb vor allem die Beratung der Waldbesitzer durch Forstrevierleiter und die spezialisierten Sachbearbeiter des Amtes für Forsten.

Die neuen Förderverfahren, die das Land für die Betreuung auf Grundlage der kommenden Privatwaldverordnung einführen wird, werden derzeit geschult. Damit sind die Forstrevierleitenden in der Lage, den Privatwald auch nach der Neuorganisation auf Antrag bei einzelnen forstbetrieblichen Maßnahmen zu unterstützen.

Die bereits bisher vertraglich betreuten Privatwaldbesitzer wurden über die anstehenden Änderungen informiert. Bei vier größeren Waldbesitzern wird mit einem Vertragsabschluss zum 1. Januar 2020 gerechnet.

## Holzverkauf

Das Land zieht sich aus dem Holzverkauf für den Körperschafts- und Privatwald ganz zurück. Im Gegenzug werden die Bewirtschaftung und der Holzverkauf des landeseigenen Staatswaldes künftig nur noch durch die landeseigene Anstalt und nicht mehr durch die Landratsämter wahrgenommen.

Die Holzverkaufsstelle, bis 2015 Teil der unteren Forstbehörde, wurde am 18. Mai 2015 als kommunale Einrichtung für die Dauer des Kartellrechtsstreits übernommen und dem Amt für Finanzen angegliedert. Hintergrund war die Befürchtung von Schadensersatzansprüchen aufgrund der bis dahin gemeinsamen Vermarktung von Holz aus dem Staatswald sowie dem Kommunal- und Privatwald durch das Landratsamt als untere Forstbehörde. Mit der Herauslösung des Staatswaldes ist dieser dem Kartellverfahren zugrunde liegende streitgegenständliche Sachverhalt entfallen. Die Holzverkaufsstelle kann unbefristet fortgeführt und erneut dem Amt für Forsten angegliedert werden, was aufgrund der Sachnähe sinnvoll ist. Der Holzverkauf soll daher ab dem Stichtag Forstreform weiterhin als kommunale Aufgabe vom Landkreis übernommen und von der seit Oktober 2015 eingerichteten kommunalen Holzverkaufsstelle wahrgenommen werden. Dazu bedarf es eines Kreistagsbeschlusses.

Auch der Holzverkauf ist zu Gestehungskosten anzubieten. Es sind Gestehungskosten von 4,10 Euro pro Festmeter verkauften Holzes kalkuliert und in die Gebührensatzung aufgenommen worden.

Die vom Landkreis beförsterten Gemeinden hatten bisher auch alle einen Vertrag mit der Holzverkaufsstelle über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung. Künftig wird dieser Vertrag lediglich das Holz umfassen, das die Holzverkaufsstelle für ihre Vertragspartner verkauft und für die sie auch eine Rechnung erstellt. Die Arbeiten der Revierleitenden (insbesondere die Mitwirkung am Brennholzverkauf der Gemeinde) und des Innendienstes (insbesondere die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen) im Bereich der bisherigen Wirtschaftsverwaltung sind über den Vertrag zur Übernahme des Forstlichen Revierdienstes abgedeckt.

Es ist zu erwarten, dass alle Gemeinden, die einen neuen Beförsterungsvertrag abschließen, auch einen neuen Vertrag mit der Holzverkaufsstelle über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung zu Gestehungskosten abschließen werden.

## Personelle und finanzielle Ressourcen der UFB Böblingen aufgrund von Zusagen des Landes

Der Landkreis Böblingen erhält zukünftig 2,0 Stellen des höheren Forstdienstes zur Wahrnehmung der Forsttechnischen Betriebsleitung (bisher 3,0 Stellen).

Auf Grundlage eines auch im höheren Forstdienst durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens wird Leitender Fachbeamter bei der UFB Böblingen weiterhin Herr Reinhold

Kratzer sein. Die zweite Stelle teilen sich Frau Inge Hormel (Stellvertreterin) und Frau Alexandra Radlinger.

Die Forsthoheit wird im ganzen Landkreis Böblingen weiterhin von der UFB Böblingen ausgeübt, auch im Staatswald. Zur Wahrnehmung der schon bisher durchgeführten staatlich-hoheitlichen Aufgaben und zur künftig intensiveren Wahrnehmung solcher Aufgaben in den definierten Verstärkungsbereichen Waldnaturschutz, Waldpädagogik und Beratung von Waldbesitzern, stellt das Land FAG-Mittel zur Verfügung.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis entstehen nicht. Das Organisationsmodell für die Untere Forstbehörde wurde so entwickelt, dass die Arbeit der Unteren Forstbehörde für den Landkreis kostenneutral ist. Das heißt, alle Stellen sind wie folgt finanziert:

- Für die Betreuung der Waldbesitzenden im Landkreis sind Gesteungskosten abzurechnen (teilweise unterstützt durch Fördermittel des Landes).
- Die hoheitlichen Aufgaben incl. der neuen Schwerpunktbereiche, die forstliche Beratung und die forsttechnische Betriebsleitung werden wie bisher vom Land über FAG-Mittel oder durch die Gestellung von Personal (höherer Dienst) finanziert.
- Die Holzverkaufsstelle trägt sich über die in Rechnung gestellten Gebühren.

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 03.12.2019 beraten und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.**



Roland Bernhard